



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung **zwecks Aufhebung der Gemeinschaft** soll am **Freitag, 19. Juni 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

das im Grundbuch von **Linda Blatt 806** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Linda	7	521	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Grünanlage, Landwirtschaft, Lindaer Hauptstraße 18	6989

Objektbeschreibung: Grundstück mit ehemaliger Gaststätte [Baujahr vermutlich um 1869; teilweise angebaut errichtet; umfangreiche Instandsetzung u. Modernisierung (überwiegende Sanierung) vermutlich um 1990; ca. 1.260 m² Gesamtmietfläche; EG, OG (im nördlichen Gebäudebereich), Hauptteil mit überwiegend nicht ausgebautem DG (im Bestand aber ausbaubar)], ehemaligem Wirtschaftsgebäude [in mehreren Bauabschnitten (vor 1990, teilweise auch vor 1900) teilweise angebaut errichtet; vereinzelte Instandsetzung und Modernisierung vermutlich um 1990; ca. 1.090 m² Brutto-Grundfläche], Hühnerstall [Baujahr vermutlich um 1900; vereinzelte Instandsetzung und Modernisierung vermutlich um 1990; ca. 50 m² Brutto-Grundfläche, EG mit Kriechboden], Laube mit Lager [vermutlich in zwei Bauabschnitten um 1960 (Laube) bzw. 1990 (Lager) freistehend errichtet, ca. 100 m² Brutto-Grundfläche], Außen- und sonstigen Anlagen

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Als Zeitpunkt der 1. Beschlagnahme ist der 17.07.2023 anzusehen.

Verkehrswert: 160.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 23/23